

Titel der Drucksache:

**Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
 0499/21-Beschlusspunkt 02**

Drucksache

0609/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	29.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.04.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 02 des Stadtrates zur Drucksache 0499/21 wird aufgehoben.

29.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Drucksache 0499/21 vom 16.03.2021

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 5.1 zu der Drucksache 0499/21 folgenden Beschluss gefasst:

BP 02

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Sondernutzungssatzung gemäß Anlage 2.

Die in Bezug genommene Anlage 2 lautet unter Artikel 1: Änderungen wie folgt:

Im § 5 wird zusätzlich der Buchstabe h) aufgenommen:

h) das Aufstellen von einem, unter die Definition Kundenstopper fallenden, Aufsteller bis zu einer maximalen Größe DIN A1 (Dreiecksaufsteller) bzw. Kundenstopper mit Standfuß mit einer maximalen Standbreite von 600mm auf Gehwegen; Voraussetzung ist, dass nach dem Aufstellen noch eine Mindestbreite von 80cm Gehweg gewährleistet ist.

Mit dieser Regelung soll ein zusätzlicher Tatbestand erlaubnisfreier Sondernutzung auf den Ortsdurchfahrten und Straßen der Landeshauptstadt Erfurt geschaffen werden.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Die beschlossene Regelung verstößt gegen materielles Recht, da hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fußgänger-) Verkehrs massiv beeinträchtigt wird.

Ausweislich der Regelwerke für die Planung und Gestaltung von Gehwegen "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt" sowie "Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, EFA" sollen Gehwege mit einer empfohlenen Mindestgehwegbreite 2,50 m geplant werden, da dies eine Begegnung von Fußgängern ermöglicht, ohne dass diese sich einerseits gegenseitig behindern, andererseits die notwendigen Sicherheitsräume zu Gebäuden und zur Fahrbahn eingehalten werden. Insoweit werden auch erweiterte Flächenbedarfe durch Gepäckmitführung, Nutzung des Gehwegs mit Kinderwagen und Rollstühlen, Personengruppen, eventuelle Möblierungen sowie die Benutzungspflicht des Gehwegs durch radfahrende Kinder berücksichtigt.

Die in diesen Regelwerken getroffenen Sachverständigenaussagen enthalten auf der Grundlage standardisierter Vorgaben Maßstäbe dafür, wie Verkehrsanlagen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechend ihrer Funktion auszuführen und zu gestalten sind.

Vor diesem Hintergrund genügt die in der Satzungsänderung vorgesehene, verbleibende Rest-Gehwegbreite von lediglich 80 cm für den Fall der erlaubnisfreien Aufstellung sog. Kundenstopper keinesfalls den Anforderungen an einen gefahrenfreien Fußgängerverkehr einschließlich des Begegnungsverkehrs. Gehwege dienen nach ihrer Zweckbestimmung primär der Sicherheit von Fußgängern, weil sie den langsamsten und schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmern einen eigenen, von den übrigen Verkehrsarten abgegrenzten Verkehrsraum überlassen. In welcher Breite Gehwege hergestellt werden, kann die Gemeinde als Trägerin der Straßenbau-last für die jeweilige Straße entscheiden.

Die Rechtsprechung erachtet eine von der Kommune im Rahmen deren Planungsermessens einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegte Mindestrestgehwegbreite von 1,50 m bei Warenauslagen als ausreichend (VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 28.03.2017, Az.: 3 L 282/17.NW). Selbst ohne eine Entscheidung über eine (idealtypische) Mindestgehwegbreite darf eine Verschmälerung des Gehwegs zur Wahrung dessen Funktionsfähigkeit jedenfalls nicht so weit gehen, dass ein sicheres Begehen der Fußgänger nicht mehr gewährleistet ist (VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 29.06.2016, Az.: 3 L 481/16.NW), was aber offenkundig die Folge des Vollzugs des Beschlusspunktes 02 in Form der Satzungsänderung wäre.

In diesem Zusammenhang kann der Rechtsgedanke des § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) herangezogen werden, wonach das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten ist, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Zwar regelt das vorliegend anzuwendende Straßenrecht im Gegensatz zum Straßenverkehrsrecht vor allem die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen und ihre Bereitstellung für den Verkehr durch

Widmung. Dennoch stehen beide Rechtsmaterien in einem sachlichen Zusammenhang (VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 28.03.2017, s. o.). Insofern kann der Rechtsgedanke des § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVO auch dann angewandt werden, wenn der Fußgängerverkehr durch das Anbieten von Waren und Leistungen in Form von Werbung für einen Gewerbebetrieb durch Aufsteller gefährdet bzw. erschwert wird, indem die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche erheblich reduziert wird.

Entsprechend schreibt die derzeit geltende und durch den Stadtrat beschlossene (zwar nicht nach außen verbindliche Regelungen aufstellende, aber innerhalb der Verwaltung ermessenslenkende) "Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt" unter Ziff. 5.1 auch zu Recht vor, dass in der Regel mindestens 1,5 m der Gehwegbreite oder mindestens 2,0 m bis zur Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn freizuhalten sind. Diese Breiten wurden mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit insbesondere des Fußgängerverkehrs festgeschrieben. Überdies sieht die Handlungsrichtlinie vor, dass für jedes Ladengeschäft im Regelfall nur ein Werbeaufsteller befristet zulässig ist (Ziff. 5.2).

Zudem setzt sich die Landeshauptstadt Erfurt der Gefahr einer deliktsrechtlichen Inanspruchnahme durch Geschädigte in dem Fall aus, in dem infolge der Reduzierung des Gehwegs auf 80 cm ein Fußgänger bei der Begegnung mit einem anderen Fußgänger bspw. auf die Straße, Straßenbahnschienen, Grünstreifen, etc. ausweichen muss und in der Folge einen Schaden erleidet, unabhängig davon, welcher Art der Schaden ist.

Schließlich trifft die beschlossene Satzungsänderung keine Aussage zum Aufstellort, sodass Dachaufsteller und Kundenstopper hiernach von jedermann, an jedem Ort, jederzeit (mangels zeitlicher Einschränkung also auch rund um die Uhr) und in beliebiger Anzahl aufgestellt werden könnten.

Auch findet die Regelung des § 4 Nr. 1.1 der Werbesatzung der Landeshauptstadt Erfurt nicht hinreichend Berücksichtigung, wonach Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Ergebnis

Da die Anforderungen an einen gefahrenfreien Fußgängerverkehr mit einer Mindestbreite von nur 80cm nicht erfüllt werden können, ist die Satzungsänderung aufzuheben. Dabei stützt sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der beschlossenen Satzungsänderung auf die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze. Die Verwaltung unterliegt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, worunter auch die Beachtung der Rechtsprechung fällt, wenn diese unbestimmte Bereiche konkretisiert. Es bestehen keine Zweifel, dass die Satzungsänderung daran gemessen gerichtlich angreifbar ist und einer Überprüfung nicht standhalten wird.

Aus diesen Gründen ist der Beschlusspunkt 02 aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschlusspunkt 02 nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.